



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

210

Sonderausgabe 6. Dezember 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen
InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf

211

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN INN-KLINIKUM GKU ALTÖTTING UND MÜHLDFORF

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf

vom 28. November 2019

Der Landkreis Altötting und der Landkreis Mühldorf a. Inn vereinbaren aufgrund Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

Präambel

(A) ¹Der Landkreis Altötting ist Träger der Kreiskliniken Altötting-Burghausen AöR („Altötting-Burghausen AöR“). ²Der Landkreis Mühldorf a. Inn ist alleiniger Gesellschafter der Kreiskliniken des Landkreises Mühldorf a. Inn GmbH („Mühldorf GmbH“). ³Die Altötting-Burghausen AöR betreibt bisher die Kreiskliniken in Altötting und Burghausen. ⁴Die Mühldorf GmbH betreibt bisher die Kreiskliniken in Mühldorf a. Inn und in Haag i. OB.

(B) ¹Die benachbarten Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn sehen die verschärften Rahmenbedingungen sowie die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem medizinisch-technischen Fortschritt und der Demographie insbesondere auch im ländlichen Raum. ²Die Landkreise beabsichtigen, diesen Herausforderungen künftig gemeinsam zu begegnen. ³Die Landkreise gründen dazu mit der vorliegenden Satzung ein gemeinsames neues Klinikunternehmen als gleichberechtigte Träger.

(C) ¹Das neue Klinikunternehmen übernimmt die jeweiligen Klinikbetriebe durch separate Übernahmeverträge („Betriebsübernahmeverträge“) bei dinglichem Vollzug der Betriebsübernahmeverträge mit weitmöglicher Wirkung zum Stichtag 1. Januar 2020 und erhält mit separat geschlossenen Verträgen das Recht zur Nutzung der bestehenden Krankenhausgebäude („Pachtverträge“) einschließlich Übernahme der Fördermittel. ²Regelungen zur Sicherung von Arbeitnehmerinteressen werden ebenfalls separat vereinbart. ³Auch bestimmte Angelegenheiten der Träger in Bezug auf das gemeinsame Kommunalunternehmen werden in einem Vertrag separat vereinbart („Konsortialvertrag“).

(D) ¹Die Landkreise positionieren sich damit insbesondere für die rund 220.000 Einwohner der Landkreise als überregionaler Versorger im Gesundheitswesen mit einem medizinisch optimierten Leistungsspektrum. ²Durch aufeinander abgestimmte medizinische Schwerpunkte werden den Patienten bedarfsgerechte Leistungsangebote von

hoher medizinischer Qualität bei gleichzeitig wohnortnaher Versorgung geboten. ³Hierdurch wird die Attraktivität als Arbeitgeber und auch die Wettbewerbsfähigkeit des Gesamtunternehmens unter kommunaler Trägerschaft gestärkt.

§ 1

Name und Sitz

(1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Landkreises Altötting und des Landkreises Mühldorf a. Inn ist ein selbstständiges, gemeinsames Unternehmen des Landkreises Altötting und des Landkreises Mühldorf a. Inn in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts („gemeinsames Kommunalunternehmen“). ²Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Landkreis Altötting und der Landkreis Mühldorf a. Inn.

(2) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma):

„InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf“

²Im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr tritt es unter folgendem Namen auf: „InnKlinikum Altötting und Mühldorf“. ³Soweit erforderlich wird der Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn“ angefügt.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Altötting.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) ¹Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist der gemeinsame Betrieb der Kreiskliniken der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. ²Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die gemeinsame Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern, ferner die Versorgung der Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention.

(2) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen der vorliegenden Unternehmenssatzung und unter Beachtung seiner Gemeinnützigkeit (§ 3), alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen. ²Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das gemeinsame Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des gemeinsamen Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen (Körperschaft) mit Sitz in Altötting verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. ³Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Krankenhäusern und Nebeneinrichtungen in den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn. ⁴Weiterer Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Berufsbildung. ⁵Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Berufsfachschulen in den Gesundheitsberufen.

(2) ¹Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel der Körperschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) ¹Der Landkreis Altötting und der Landkreis Mühldorf a. Inn als Anstalts- und Gewährträger des gemeinsamen Kommunalunternehmens erhalten keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des gemeinsamen Kommunalunternehmens; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt. ²Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden. ³Der Landkreis Altötting und der Landkreis Mühldorf a. Inn erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Träger und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Altötting und den Landkreis Mühldorf a. Inn nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital oder sonst getroffener Vereinbarungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) ¹Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro). ²Auf das Stammkapital übernimmt

a) der Landkreis Altötting eine Stammeinlage in Höhe von 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) in bar,

b) der Landkreis Mühldorf a. Inn eine Stammeinlage in Höhe von 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) in bar.

(2) Geschäftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

(3) Der Bestand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)

- der Vorstand (§ 9).

§ 6 Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und (a) bis zum Ablauf der für die bayerischen Kreistage geltenden Wahlperiode im Jahr 2020 aus 28 übrigen Mitgliedern, (b) bis zum Ablauf der für die bayerischen Kreistage geltenden Wahlperiode im Jahr 2026 aus 14 übrigen Mitgliedern und (c) danach aus zehn (10) übrigen Mitgliedern. ²Für jedes übrige Mitglied des Verwaltungsrats kann ein Stellvertreter benannt werden, der in die Amtsstellung einrückt, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

(2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist (a) bis zum Ende der für die bayerischen Kreistage geltenden Wahlperiode im Jahr 2020 der Landrat des Landkreises Mühldorf a. Inn, (b) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 der Landrat des Landkreises Altötting, (c) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 der Landrat des Landkreises Mühldorf a. Inn und (d) danach der Landrat des Landkreises Altötting und sodann der Landrat des Landkreises Mühldorf a. Inn im kalenderjährlichen Wechsel. ²Der jeweils nicht den Vorsitz führende Landrat ist der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats.

(3) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden für sechs (6) Jahre bestellt. ²Beide Landkreise bestellen jeweils die Hälfte der übrigen Mitglieder. ³Mindestens eins der jeweils von einem Kreistag zu bestellenden übrigen Mitglieder, das über besondere Kenntnisse und/ oder Erfahrung im Finanz- oder Krankenhauswesen verfügen soll, soll auf Vorschlag des jeweiligen Landrats bestellt werden, sofern der jeweilige Kreistag dem Vorschlag zustimmt. ⁴Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁵Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten

gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ⁶Die Abberufung obliegt dem Träger, der das Verwaltungsratsmitglied bestellt hat. ⁷Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt neuer Mitglieder weiter aus. ⁸Mitglieder des Verwaltungsrats können von Gesetzes wegen nicht sein:

a) Beamte und hauptberufliche Angestellte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;

c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.

(4) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die einem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. ²Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der jeweiligen Wahlperiode aus dem Verwaltungsrat aus, so bestimmt derjenige Landkreis, der das ausscheidende Mitglied bestellt hat, für die restliche Amtszeit als Nachfolger ein neues Mitglied (soweit nicht ohnehin ein Stellvertreter bestimmt ist).

(5) ¹Der Verwaltungsrat soll (a) bis zum Ende der für die bayerischen Kreistage geltenden Wahlperiode im Jahr 2026 drei Arbeitnehmern, die von den jeweiligen örtlichen Personalräten benannt werden, sowie (b) danach mindestens einem vom Gesamtpersonalrat benannten Arbeitnehmer, ein Teilnahme- und Mitberatungsrecht in – vor formellen Sitzungen des Verwaltungsrats gemeinsam mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats durchzuführenden – Beratungssitzungen einräumen, soweit dies rechtlich möglich ist („Mitarbeitervertreter“). ²Nähere Maßgaben, einschließlich bestimmte Ausnahmen vom Teilnahme- und Mitberatungsrecht, können in der Geschäftsordnung geregelt werden. ³Die v. g. Mitarbeitervertreter sind zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

(6) ¹Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt und verpflichtet, den Landkreisen sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere über alle vertraulichen Angaben sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens, von denen sie Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren. ³Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ⁴Für die dem Landkreis Altötting zuzurechnenden Verwaltungsräte (Landrat, übrige Mitglieder) soll diese Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen des Landkreises Altötting, für die dem Landkreis Mühldorf a. Inn zuzurechnenden Verwaltungsräte (Landrat, übrige Mitglieder) nicht gegenüber den Organen des Landkreises Mühldorf a. Inn, gelten. ⁵Der Verwaltungsrat gibt sich eine

Geschäftsordnung. ⁶Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsordnung für den Vorstand werden gemeinsam auch als die Geschäftsordnung des gemeinsamen Kommunalunternehmens bezeichnet.

(7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom gemeinsamen Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung. ²Die Entschädigung richtet sich nach einer vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Träger zu beschließenden Satzung. ³Sie soll ausgehend von den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger der Träger dem Tätigkeitsaufwand und der Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrats angemessen Rechnung tragen.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats und der Träger

(1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium, oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, die Betriebe, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. ³Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

(2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ²Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. ³Artikel 44 Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 3 und Artikel 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Artikel 50 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 KommZG). ⁴Vorstehend Satz 2 gilt auch für Änderungen der Unternehmenssatzung, eine ordentliche Kündigung eines Pachtvertrages über Krankenhausgebäude sowie der Schließung eines bei Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens bestehenden Standorts (einschließlich der bestehenden Berufsfachschulen Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) sowie Beschlüsse über Investitionsmaßnahmen gem. § 8 Abs. 6 lit. f) der Satzung soweit diese nicht aus Gewinnen des gemeinsamen Kommunalunternehmens finanziert werden können.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

a) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des gemeinsamen Kommunalunternehmens, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, insbesondere die Schließung oder die Eröffnung von Abteilungen und die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2) übertragenen Aufgaben; die Schließung von Klinikstandorten und Hauptabteilungen;

- b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands; Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten;
- c) Erlass und Änderung von Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- d) Einstellung, Bestellung und Beendigung sowie wesentliche Änderung von Anstellungsverträgen des Pflegedirektors und der Chefärzte sowie von sonstigen Führungskräften mit einem vergleichbaren Gehalt;
- e) Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen;
- f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands;
- g) Bestellung des Abschlussprüfers;
- h) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € überschreitet;
- i) die Gewährung oder Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans und des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Gewährung oder Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 150.000 € im Einzelfall überschreiten;
- j) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- k) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen sowie Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, sofern diese im Einzelfall mit monatlich fällig werdenden Verpflichtungen in Höhe von mehr als 15.000 € oder einmaligen Verpflichtungen von mehr als 250.000 € einhergehen. Dies gilt nicht, sofern das jeweilige Rechtsgeschäft im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist;
- l) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solchen Rechtsgeschäften, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 200.000 € überschritten wird;
- m) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 90.000 € beträgt;
- n) Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben von Unternehmen, die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen oder deren Auflösung;
- o) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist, soweit es um Beschlussgegenstände geht, die nach der vorliegenden Satzung bei dem gemeinsamen Kommunalunternehmen der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen;
- p) Entscheidungen über die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) sowie bei der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden (BVK).
- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 7 Absatz 3 lit. n) sind gemäß Artikel 50 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 84 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) ¹Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. ²Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. ³Zudem sind die in Absatz 3 bezeichneten Beschlüsse im Einzelfall nicht erforderlich, wenn und soweit der Verwaltungsrat den Beschluss bereits vorab generell oder für eine Gruppe gleichartiger Fälle gefasst hat. ⁴Insbesondere kann der Verwaltungsrat bezeichnete Wertgrenzen erhöhen. ⁵Gemäß vorstehend Satz 2 oder Satz 3 durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat spätestens in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen, die mindestens der Textform (§ 126b BGB) genügt. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. ⁴Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist berechtigt, zur ersten Sitzung des Verwaltungsrats einzuladen.

(2) ¹Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des

Verwaltungsrats sind nichtöffentlich, soweit nicht von Gesetz wegen öffentliche Sitzungen geboten sind.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Artikel 33 Absatz 4 KommZG entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats über folgende Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats:

a) Änderungen der Unternehmenssatzung;

b) Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

c) Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften zur Trägerschaft und Austritt aus der Trägerschaft;

d) Verschmelzung und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

e) Schließung von Klinikstandorten;

f) Investitionsmaßnahmen (Neubauten, Umbauten, Erweiterungs- oder Modernisierungsbauten sowie Instandsetzungen oder Instandhaltungen außerhalb von Instandsetzungen oder Instandhaltungen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb), die nach Ablauf des 31. Dezember 2019 geplant und beantragt werden außerhalb des dem Konsortialvertrag beigefügten Investitionsplans;

g) Errichtung von und Beteiligung an anderen Unternehmen;

h) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

²Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt oder von Gesetz wegen zwingend einzuhalten ist. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Stimmenthaltungen sind nicht

zulässig und gelten als Nein-Stimme. ⁵Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.

(7) ¹Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstands von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung, ausschließen.

(8) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(9) ¹Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder der stellvertretende Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss unverzüglich zu beanstanden durch Erklärung gegenüber allen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder zur Niederschrift der Sitzung. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(10) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hier- von hat er dem Verwaltungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 9

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus bis zu vier (4) Personen. ²Wenn mehr als ein Mitglied des Vorstands bestellt ist, kann vom Verwaltungsrat ein Vorstandsvorsitzender bestellt werden und erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf (5) Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

(3) ¹Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, dieser Unternehmenssatzung und der Geschäftsordnung des Kommunalunternehmens. ²Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. ³Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu handeln.

(4) ¹Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Sind mehrere Mitglieder des Vorstands bestellt, sind diese nur in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstands oder einem Prokuristen zur Vertretung des gemeinsamen Kommunalunternehmens befugt, sofern der Verwaltungsrat nicht bestimmt, dass einzelne Mitglieder des Vorstands allein zur Vertretung des gemeinsamen Kommunalunternehmens befugt sind. ³Einzelne Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. ⁴Gegenüber Mitgliedern des Vorstands wird das gemeinsame Kommunalunternehmen durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ⁵Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(5) Der Vorstand ist dem gemeinsamen Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse des Verwaltungsrats auferlegt sind.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans mindestens in Textform (§ 126b BGB) vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Landkreise haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) zu unterrichten.

(8) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan sowie einen Fünfjahres-Finanzplan auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan; er ist als Gesamt-Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

(1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, soweit keine wiederkehrenden Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsganges betroffen sind, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Arbeitnehmer

(1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen wird Arbeitgeber aller von den Kreiskliniken Altötting-Burghausen und den Kreiskliniken Mühldorf übergehenden Arbeitnehmer. ²Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Arbeitnehmer einstellen und entlassen. ³Für die Beschäftigten des gemeinsamen Kommunalunternehmens übt der Vorstand die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.

(2) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen wird Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes und der Zusatzversorgung der bayerischen Gemeinden. ²Auf Beschluss des Verwaltungsrats und mit Zustimmung der Träger kann das Kommunalunternehmen aus der Tarifbindung nach Satz 1 austreten. ³In diesem Fall sind die tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte der zum Austrittszeitpunkt beschäftigten Arbeitnehmer zu wahren.

§ 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten Artikel 79 Absatz 1 und Artikel 83 Absatz 1 LKrO sowie für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV), soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV) keine anderen Regelungen getroffen sind. ³Soweit die KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verweist, sind die Vorschriften der KommHV-Kameralistik anzuwenden.

(2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Artikel 93 Absatz 3 LKrO auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität, die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen unterliegt der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung nach Artikel 89 und Artikel 91 LKrO.

§ 13

Gewinn und Verlust, Verlusttragung

(1) Gewinne werden unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften vorgetragen und mit gegebenenfalls entstehenden Verlusten verrechnet.

(2) Soweit ein Verlust nicht mit Gewinnen verrechnet werden kann, ist er von den Rücklagen abzubuchen oder durch die Träger aus Haushaltsmitteln entsprechend ihrer Beteiligungsquote gemäß § 4 Absatz 1 auszugleichen, soweit sich aus dieser Satzung, dem Konsortialvertrag der Träger, dem Gemeinnützigkeitsrecht oder anderen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

§ 14

Ausscheiden eines Trägers

¹Scheidet ein Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts sowie der Vereinbarungen im Konsortialvertrag zu erfolgen. ²Bei Widersprüchen geht das Gemeinnützigkeitsrecht vor.

§ 15

Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig entsteht das gemeinsame Kommunalunternehmen.

Altötting, 29. November 2019

Landkreis Altötting

Erwin Schneider

Landrat

Mühldorf a. Inn, 29. November 2019

Landkreis Mühldorf a. Inn

Georg Huber

Landrat